

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Life Radio GmbH & Co KG** (FN 214198 y beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 06.11.2015 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.05.2016 zeigte die Life Radio GmbH & Co KG der KommAustria eine Änderung in ihrer Beteiligungsstruktur an. Konkret hat Dr. Roman Stadler seinen Geschäftsanteil an der Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG (welche sowohl als Kommanditistin der Life Radio GmbH & Co KG fungiert sowie an deren Komplementärin, der Life Radio GmbH, beteiligt ist) an die bereits bestehenden – unbeschränkt haftenden – Gesellschafter der Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG

- Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (Verein MAP) und
- RAFIS Beteiligungs GmbH

mit Abtretungsvertrag vom 06.11.2015 je zur Hälfte abgetreten. Gleichzeitig wurde ein aktueller Firmenbuchauszug mit Stichtag 03.02.2016 (worin die durchgeführten Änderungen bereits ersichtlich sind) vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26.07.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Life Radio GmbH & Co KG den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 04.08.2016 nahm die Life Radio GmbH & Co KG Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass alle Gesellschafter der Life Radio GmbH & Co KG instruiert seien, dieser alle Änderungen in deren Eigentumsverhältnissen unverzüglich zu melden. Nach Bekanntwerden der gegenständlichen Anteilsübertragung sei unverzüglich eine Meldung an die KommAustria erfolgt. Eine frühere Anzeige der Änderung habe nicht getätigt werden können, zumal diese erst am 03.02.2016 ins Firmenbuch eingetragen worden sei. Es seien alle Vorkehrungen getroffen worden, um die Regulierungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Verschulden liege demnach nicht vor.

Auch zur Feststellung einer Rechtsverletzung durch die KommAustria fehle die Grundlage, da sich die Vertretungsverhältnisse an der Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG nicht verändert hätten, da sie ebenso wie alle anderen offenen Gesellschafter schon vor dem Abtretungsvorgang selbstständig vertretungsberechtigte Gesellschafter gewesen seien. Die geringfügige Steigerung der Anteile hinsichtlich des Vereins zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (MAP) und der RAFIS Beteiligungs GmbH von je 10 % auf je 15 % habe auch in der Gesellschafterversammlung kaum Auswirkungen, weil sie weder allein noch gemeinsam Mehrheitsbeschlüsse fassen könnten.

Der Abtretungsvorgang sei aus der Sicht der Meinungsvielfalt völlig bedeutungslos. Auswirkungen auf gesetzliche Beschränkungen oder Ausschlüsse gemäß §§ 7 – 9 PrR-G seien sowieso denkunmöglich (vgl. GZ 611.091/0001-BKS/2005). Nach *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702, bestehe auch nach der Neufassung des § 22 PrR-G keine Meldepflicht, wenn keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass die Änderungen Auswirkungen auf §§ 7 – 9 PrR-G nach sich ziehen könnten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Life Radio GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008.

Mittels Anteilsabtretungsvertrages vom 06.11.2015 übertrug Dr. Roman Stadler seinen Geschäftsanteil an der Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG (welche sowohl als Kommanditistin der Life Radio GmbH & Co KG fungiert sowie an deren Komplementärin, der Life Radio GmbH, beteiligt ist) je zur Hälfte an den Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (MAP) und die RAFIS Beteiligungs GmbH. Letztere waren bereits zuvor unbeschränkt haftende Gesellschafter der Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG. Dr. Roman Stadler ist somit als Gesellschafter der Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG ausgeschieden.

Die gegenständlichen Eigentumsänderungen wurden am 03.02.2016 ins Firmenbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 zeigte die Life Radio GmbH & Co KG der KommAustria diese Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Life Radio GmbH & Co KG ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Life Radio GmbH & Co KG in ihren Schreiben vom 11.05.2016 und vom 04.08.2016.

Die Feststellungen zur Anzeige vom 11.05.2016 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Life Radio GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Wie oben unter Punkt 2. bereits festgestellt, ist der gegenständliche Abtretungsvertrages am 06.11.2015 abgeschlossen worden. Die Rechtswirksamkeit iSd § 22 Abs. 4 PrR-G trat somit

an diesem Tag ein. Die Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung ist jedoch – entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen – sondern erst am 11.05.2016 erfolgt.

Soweit die Life Radio GmbH & Co KG vorbringt, sie habe alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um die KommAustria von allfälligen Eigentumsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und insoweit kein Verschulden vorliege, ist darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert. Es bleibt dabei dem Zulassungsinhaber überlassen, durch welche geeigneten Vorkehrungen er in die Lage versetzt wird, der ihn treffenden Bekanntgabepflicht nachzukommen (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009). Subjektive Elemente, wonach auf das Verschulden des Mediendiensteanbieters abzustellen wäre, sind dem Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung demnach fremd.

Weiters kann den Ausführungen, wonach im konkreten Fall keine Meldepflicht iSd § 22 Abs. 4 PrR-G gegeben sei, entgegengehalten werden, dass gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G jedenfalls auch Änderungen bei indirekten Beteiligungen anzuzeigen sind, sobald sich Anhaltspunkte ergeben könnten, dass dies eine andere Beurteilung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den §§ 7 bis 9 PrR-G ergeben könnte (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702). Die von der Life Radio GmbH & Co KG ins Treffen geführte Entscheidung des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, sieht selbst die Verpflichtung zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse auch über mehrere Stufen hinweg vor und legt lediglich für den – hier nicht einschlägigen – Fall, dass sich Aktien einer indirekt an einer Hörfunkveranstalterin beteiligten Aktiengesellschaft im Streubesitz befinden, fest, dass nicht von einer mangelnden Offenlegung gesprochen werden kann.

Die Zielsetzung der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G besteht darin, der Regulierungsbehörde einen ständigen und aktuellen Überblick zu ermöglichen, ob bei den Veranstaltern auch nach Erteilung der Zulassung weiterhin den Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Für die verfahrensgegenständliche Änderung ist irrelevant, ob die Übertragung Personen treffen, die bereits Anteile halten oder über Stimmrechte verfügen. Der eindeutige Gesetzeswortlaut bietet nämlich keinen Anhaltspunkt für die von der Life Radio GmbH & Co KG vertretene Auffassung, die Meldepflicht würde in solchen Konstellationen entfallen. Das PrR-G überlässt es nicht dem Zulassungsinhaber, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen. Vielmehr ist die Überprüfung der (ständigen) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G Aufgabe der Regulierungsbehörde, die dazu auf die Meldungen der Zulassungsinhaber „angewiesen“ ist (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.096/0004-BKS/2011).

Insofern geht auch das Vorbringen der Life Radio GmbH & Co KG, wonach sich durch die Anteilsübertragung die Vertretungsverhältnisse nicht verändern würden und es zudem in der Gesellschafterversammlung kaum zu Auswirkungen hinsichtlich zu treffender Beschlüsse komme, ins Leere.

Die Life Radio GmbH & Co KG hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.140/16-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. September 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Life Radio GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien,
per RSb